

Amtliches Mitteilungsblatt

Humboldt-Universität zu Berlin



Inhalt

Studienordnung

für die Magisterteilstudiengänge

Slawistik, Russistik, Polonistik, Bohemistik, Serbistik/Kroatistik

als Hauptfach

Russistik, Polonistik, Bohemistik, Serbistik/Kroatistik, Bulgaristik, Slowakistik

als Nebenfach

Fachspezifische Prüfungsbestimmungen

für die Magisterteilstudiengänge (MTSG)

am Institut für Slawistik

Teil II 26, 27, 29 - 33 der Magisterprüfungsordnung (MAPO HUB)

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Redaktion: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 20 93 - 24 49

Nr. 3 / 1995

4. Jahrgang / 15. März 1995

Studienordnung
für die Magisterteilstudiengänge
Slawistik, Russistik, Polonistik, Bohemistik, Serbistik/Kroatistik
als Hauptfach
Russistik, Polonistik, Bohemistik, Serbistik/Kroatistik, Bulgaristik,
Slowakistik als Nebenfach

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung wurde auf der Grundlage der §§ 24 und 71 des BerlHG vom 19. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) am 11. 01. 1993 vom Fachbereichsrat, jetzt Fakultätsrat, erlassen.^{1*}

(2) Die Studienordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau der Magisterteilstudiengänge am Institut für Slawistik. Die Studienordnung gilt nur in Verbindung mit der Magisterprüfungsordnung der Humboldt-Universität und den dazugehörigen fachspezifischen Prüfungsbestimmungen.

(3) Das Fächerangebot und Kombinationsmöglichkeiten werden durch die Magisterprüfungsordnung der Humboldt-Universität festgelegt. In diesem Rahmen gilt das Prinzip der freien Wahl der Fächer. Die Kombination der Fächer darf durch deren nahe Verwandtschaft das Studium nicht einengen. In diesem Sinne können in der Magisterausbildung zwei slawistische Fächer nur in der Kombination als Hauptfach und als ein Nebenfach oder als zwei slawistische Nebenfächer bei nicht slawistischem Hauptfach studiert werden.

Das Hauptfach Slawistik beinhaltet die Studienanforderungen des Hauptfaches Russistik einschließlich des Erwerbs der Sprachkompetenz in einer west- oder südslawischen Sprache. Wird zusätzlich ein weiteres slawistisches Nebenfach belegt, darf das Nebenfach und die gewählte Sprachkompetenz nicht der gleichen Sprachgruppe entstammen.

§ 2 Spezifische Studienvoraussetzungen

(1) Abiturkenntnisse oder ein vergleichbarer Abschluß in der gewählten Sprache sind erforderlich. Bei einem Abitur ohne die notwendigen Sprachkenntnisse kann nach den Möglichkeiten des Instituts dem Grundstudium ein Propädeutikum über ein oder zwei Semester vorangestellt werden, das für die Regelstudienzeit nicht anzurechnen ist. Vor Aufnahme des Grundstudiums sind nach dem Propädeutikum die entsprechenden Sprachkenntnisse in einem Einstufungstest nachzuweisen. Gleiches gilt für Studienbewerber/Studienbewerberinnen, die sich die Sprachkenntnisse in anderer Weise angeeignet haben.

(2) Weist die Hochschulzugangsberechtigung keine Kenntnisse einer nichtslawischen Fremdsprache auf Abiturniveau aus, so sind diese bis zur Zwischenprüfung nachzuweisen.

(3) Bereits erworbene berufspraktische Kenntnisse können nicht angerechnet werden, da im Verlaufe des Studiums kein Praktikum gefordert wird.

§ 3 Gliederung des Studiums

(1) Das Magisterstudium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und das Hauptstudium von fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt. Das Grundstudium umfaßt 40 SWS im Hauptfach bzw. 20 SWS im Nebenfach, das Hauptstudium 40 SWS im Hauptfach und 20 SWS im Nebenfach.

Das Lehrangebot am Institut für Slawistik

^{1*} Sie wurde am 09. Dezember 1994 der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung angezeigt.

erstreckt sich über acht Semester. Das 9. Semester ist der Anfertigung der Magisterarbeit und der Ablegung der Fachprüfungen gewidmet.

Das **G r u n d s t u d i u m** im Magisterstudiengang am Institut für Slawistik ist mit dem Grundstudium der Lehramtsstudiengänge fast identisch.

Das **H a u p t s t u d i u m** wird mit der Magisterprüfung abgeschlossen. Dazu gehört die Magisterarbeit, die im ersten Hauptfach auf dem Gebiet der Sprachwissenschaft oder der Literaturwissenschaft zu schreiben ist.

(2) Empfehlenswerter Bestandteil aller Teilstudiengänge am Institut für Slawistik ist ein **A u s l a n d s t e i l s t u d i u m**.

Im Auslandsteilstudium erworbene Nachweise für Sprachkurse und Lehrveranstaltungen in Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Kulturgeschichte/Landeskunde werden, sofern sie mit entsprechenden Lehrveranstaltungen des Instituts für Slawistik vergleichbar sind, anerkannt.

§ 4 Studienziele und -inhalte

(1) Die Tätigkeitsfelder des Magister/der Magistra Artium liegen für die slawistischen Fächer vor allem in wissenschaftlichen Einrichtungen, im Verlags- und Bibliothekswesen, in den Medien, Museen und Kunststätten, in der Erwachsenenbildung sowie in der Politik und im Auswärtigen Dienst.

Die Ausbildung in den Magisterteilstudiengängen soll die Studierenden auf ihre berufliche Tätigkeit unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischem Denken und zu freiem, verantwortlichem, demokratischem und sozialem Handeln befähigt werden.

Ausbildungsziel des Studiums am Institut für Slawistik ist die Vermittlung von philologischen Kenntnissen in Sprache und Literatur, von Kenntnissen über Gesellschaft und Kultur

der slawischen Völker; des weiteren die Beherrschung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden, die zur selbständigen Analyse und zur Auseinandersetzung mit den Lehrgegenständen befähigen; die Fähigkeit zur mündlichen und schriftlichen Kommunikation in den Sprachen, die Gegenstand des Studiums sind.

(2) Das Magisterstudium am Institut für Slawistik trägt integrativen Charakter. Die Struktur des Instituts gewährleistet eine enge Verbindung von sprachpraktischer, sprachwissenschaftlicher, literaturwissenschaftlicher und kulturgeschichtlich-landeskundlicher Ausbildung.

(3) Am Institut für Slawistik werden die folgenden Studieninhalte in vier Teilgebieten vermittelt:

Sprachpraxis:

- Kurse zur Arbeit an lexikalisch-grammatischen Kenntnissen und zur Entwicklung von Sprachkönnen (Hören, Sprechen, Schreiben, Lesen und Übersetzen)

Sprachwissenschaft:

- Einführung in die slawische Sprachwissenschaft sowie in die Methoden des sprachwissenschaftlichen Arbeitens
- Gegenwartssprache mit den Teildisziplinen Phonetik/Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexikologie
- Altslawisch und Sprachgeschichte
- Sprachvergleich Fremdsprache-Deutsch
- Textlinguistische und stilistische sowie soziolinguistische Fragen der Gegenwartssprache
- Phonetische, grammatische und lexikalische Spezifika der Umgangssprache
- Moderne Methoden und Theorien der Linguistik in Anwendung auf das Studienfach

Literaturwissenschaft:

- Einführung in die Literaturwissenschaft sowie in die Methoden des literaturwissenschaftlichen Arbeitens
- Geschichte der slawischen Literaturen von den Anfängen bis zur Gegenwart nach

Gattungen und nach literaturgeschichtlichen Hauptperioden

- Textanalysen (Prosa, Drama, Lyrik)
- Literaturtheorie und moderne literaturwissenschaftliche Methoden
- Intermediäre und interdiskursive Aspekte

Kulturgeschichte/Landeskunde:

- Kulturgeschichte des jeweiligen Landes
- Landeskundliche Probleme aus Politik, Ökonomie, Kunst und Kultur
- Kulturtheoretische Fragestellungen

(4) Am Institut für Slawistik erfolgt die Vermittlung der Studieninhalte in Vorlesungen (V), Vorlesungen mit seminaristischen Zügen (V/S), Proseminaren (PS), Hauptseminaren (HS), Oberseminaren (OS), Kolloquien (K), Übungen (UE), Sprachkursen (SK) und Tutorien (T). Die Ausbildung vollzieht sich außerdem durch die individuelle Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen durch die Studierenden sowie durch die selbständige Erarbeitung geeigneter Gebiete auf der Grundlage der in den Lehrveranstaltungen vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten.

(5) Darüber hinaus sind Lehrveranstaltungen nach freier Wahl (z. B. Studium generale) zu belegen. Entsprechend den Studienzielen und den späteren Berufsanforderungen an den Magister/die Magistra Artium wird empfohlen, das Studium generale in der Philosophie, Theologie, Ökologie, Ethnologie, Ästhetik, Kunst- und Kulturwissenschaft oder Computerlinguistik zu absolvieren. Es werden nur die Veranstaltungen anerkannt, die im Vorlesungsverzeichnis dafür ausgewiesen sind und die keine Spezialisierung innerhalb der eigenen Fachrichtung darstellen.

§ 5 Ablauf des Studiums

(1) Zu Beginn des Studiums am Institut für Slawistik ist eine zu testierende Studienfachberatung wahrzunehmen.

Bis auf die Dispositionsstunden sind alle im folgenden angegebenen Lehrveranstaltungen als Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen

am Institut für Slawistik zu belegen. Die spezifischen Themenstellungen der Lehrveranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis angegeben. Die Themen der Hauptseminare wechseln in der Regel von Studienjahr zu Studienjahr.

Die zur Disposition angeführten Lehrveranstaltungen liegen in der Wahl der Studierenden. In diesem Rahmen können auch Lehrveranstaltungen außerhalb des Angebots des Instituts für Slawistik belegt werden. Die im folgenden angeführten Angaben orientieren sich an den Anforderungen der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung.

(2) Teilstudiengang Magister Artium im Hauptfach (80 SWS)

1. Grundstudium (40 SWS)

1.1. Sprachpraxis (18 SWS)

- Kommunikationskurs 1-3 (6 SWS)
- Grammatikkurs 1-3 (6 SWS)
- Praktischer Phonetikkurs 1 u. 2 (2 SWS)
- Lesekurs 1 (2 SWS)
- Lexikkurs (2 SWS)

Bei vorhandener (nachgewiesener) sprachlicher Kompetenz können Sprachkurse erlassen werden.

1.2. Sprachwissenschaft (6 SWS)

- Vorlesung oder Proseminar zur Einführung in die slawische Sprachwissenschaft (1 SWS)
- Einführung in die Methoden des sprachwissenschaftlichen Arbeitens (PS) (1 SWS)
- Einführungsvorlesungen und/oder Proseminare zur Phonetik/Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexikologie (4 SWS)

1.3. Literaturwissenschaft (6 SWS)

- Vorlesung oder Proseminar zur Einführung in die Literaturwissenschaft und in die Methoden des literaturwissenschaftlichen Arbeitens (2 SWS)
- Einführungsvorlesungen und/oder Proseminare zur Literaturgeschichte und

Literaturtheorie (Epochen- und autoren- bezogene Fragestellungen, Textanalysen, Gattungstraditionen, medienvergleichende Aspekte,

literaturwissenschaftliche Methodologie) (4 SWS)

1.4. Kulturgeschichte/Landeskunde (2 SWS)

- Einführungsvorlesung oder Proseminar (2 SWS)

1.5 Lehrveranstaltungen zur Disposition (8 SWS)

1.6. Bei Hauptfach **Slawistik** nur 4 SWS zur Disposition. 4 weitere SWS sind für den Erwerb der Sprachkompetenz in einer west- oder südslawischen Sprache vorgesehen.

2. Hauptstudium (40 SWS)

Im Hauptstudium erfolgt nach Wahl der Studierenden eine Akzentuierung des Studiums auf die Sprach- oder Literaturwissenschaft. Im Akzentuierungsfach wird auch die Magisterarbeit geschrieben.

2.1. Sprachpraxis (10 SWS)

- Diskussionskurs 1 und 2 (4 SWS)
- Übersetzungskurs (2 SWS)
- Schreibkurs (1 SWS)
- Textkurs (2 SWS)
- Lesekurs 2 (1 SWS)

Sprachkurse zur Disposition nach aktuellem Angebot, u. a. Lesen, Übersetzen, Lexik.

2.2. Sprachwissenschaft (8 SWS Pflicht- und 4 SWS Wahlpflicht bei sprachwissenschaftlicher Akzentuierung)

Hauptseminare und/oder Vorlesungen:

- Einführung in das Altslawische (Seminar) (2 SWS)
- Sprachgeschichte (HS) (2 SWS)
- Sprachvergleich Fremdsprache - Deutsch

(HS)

(2 SWS)

Die weiteren Hauptseminare und/oder Vorlesungen bei sprachwissenschaftlicher Akzentuierung sind nach dem aktuellen Angebot

am Institut für Slawistik zu belegen.

2.3. Literaturwissenschaft (8 SWS Pflicht und 4 SWS Wahlpflicht bei literaturwissenschaftlicher Akzentuierung)

- Hauptseminare und/oder Vorlesungen Literaturgeschichte, Literaturtheorie, Wissenschaftsgeschichte. Dabei ist mindestens ein textanalytischer Schwerpunkt zu berücksichtigen. (8 SWS)

Die weiteren Hauptseminare und/oder Vorlesungen bei literaturwissenschaftlicher Akzentuierung sind nach dem aktuellen Angebot am Institut für Slawistik zu belegen.

2.4. Kulturgeschichte/Landeskunde (2 SWS)

- Hauptseminar und/oder Vorlesung nach aktuellem Angebot (2 SWS)

2.5. Lehrveranstaltungen zur Disposition (8 SWS)

2.6. Bei Hauptfach **Slawistik** nur 4 SWS zur Disposition. 4 weitere SWS sind für den Erwerb der Sprachkompetenz in einer west- oder südslawischen Sprache vorgesehen.

(3) Teilstudiengang Magister Artium im Nebenfach (40 SWS)

1. Grundstudium (20 SWS)

1.1. Sprachpraxis (12 SWS)

- Kommunikationskurs 1 und 2 (4 SWS)
- Grammatikkurs 1 und 2 (4 SWS)
- Praktischer Phonetikkurs 1 (1 SWS)
- Lexikkurs (2 SWS)
- Lesekurs (1 SWS)

Bei vorhandener (nachgewiesener) sprachlicher Kompetenz können Sprachkurse

erlassen werden.

1.2. Sprachwissenschaft (4 SWS)

Einführungsvorlesungen und/oder Proseminare in:

- Phonetik/Phonologie,
 - Morphologie,
 - Syntax,
 - Lexikologie.
- (4 SWS)

1.3. Literaturwissenschaft (4 SWS)

Einführungsvorlesungen und/oder Proseminare zur Literaturgeschichte und Literaturtheorie (Epochen- und autorenbezogene Fragestellungen, Textanalysen, Gattungstraditionen, medienvergleichende Aspekte, literaturwissenschaftliche Methodologie)

1.4. Lehrveranstaltungen zur Disposition (4SWS)

2. Hauptstudium (20 SWS)

Im Hauptstudium des Nebenfaches besteht die Möglichkeit der Ausrichtung des Studiums nach Wahl der Studierenden **entweder** auf die Sprachwissenschaft **oder** die Literaturwissenschaft, d. h., es sind auf dem gewählten Gebiet 8 SWS, davon 1 Hauptseminar (mit Leistungsnachweis) zu belegen.

2.1. Sprachpraxis (8 SWS)

- Diskussionskurs 1 und 2 (4 SWS)
- Schreibkurs (1 SWS)
- Textkurs (1 SWS)
- Lesekurs 2 (1 SWS)
- Übersetzungskurs (1 SWS)

2.2. Sprachwissenschaft (8 SWS)

Hauptseminare und/oder Vorlesungen:

- Einführung in das Altslawische (Seminar) (2 SWS)
- Sprachgeschichte (HS) (2 SWS)
- Sprachvergleich Fremdsprache-Deutsch (HS) (2 SWS)
- Weitere Lehrveranstaltungen nach dem aktuellen Angebot am Institut für

Slawistik (2 SWS)

o d e r

- Literaturwissenschaft (8 SWS)

Hauptseminare und/oder Vorlesungen:

- Literaturgeschichte, Literaturtheorie, Wissenschaftsgeschichte. (6 SWS)

Dabei ist mindestens ein textanalytischer Schwerpunkt zu berücksichtigen, 1 Lehrveranstaltung zur Kulturgeschichte/Landeskunde des jeweiligen Landes. (2 SWS)

2.3. Lehrveranstaltungen zur Disposition (4 SWS)

§ 7 Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung am Institut für Slawistik ist Teil der Ausbildung. Sie berät über Studienmöglichkeiten, Studienbedingungen, Studiengänge, Studienablauf und Studientechniken. Die Studienfachberatung richtet sich insbesondere an Studienanfänger, Fachwechsler sowie Hochschulwechsler und begleitet die Studierenden durch das gesamte Studium. Die Beratung geht bis zur Gestaltung individueller Studienpläne.

(2) Am Institut für Slawistik werden Studienfachberatungen rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn sowie in regelmäßigen Sprechstunden im Laufe des Semesters angeboten. Die Beratung für Studienanfänger ist obligatorisch und wird durch eine Bescheinigung ausgewiesen. Die Studienfachberatung bietet neben Einzelfachberatungen auch Einführungs- und Informationsveranstaltungen zu Semesterbeginn an.

(3) Darüber hinaus stehen den Studierenden die Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen des Instituts zu speziellen Fragen der Studienfachberatung zur Verfügung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

Fachspezifische Prüfungsbestimmungen für die Magisterteilstudiengänge (MTSG) am Institut für Slawistik

Teil II 26, 27, 29-33 der Magisterprüfungsordnung (MAPO HUB)

Die fachübergreifenden Prüfungsbestimmungen (Teil I der MAPO HUB) in der jeweils gültigen Fassung gehen den fachspezifischen Prüfungsbestimmungen vor.
1 *

A. Teilstudiengang Slawistik, Russistik, Polonistik, Bohemistik, Serbistik/Kroatistik als Hauptfach

§ 1 Besondere Studienanforderungen

(1) Abiturkenntnisse oder ein vergleichbarer Abschluß in der gewählten Sprache sind erforderlich. Weist das Abitur diese Sprachkenntnisse nicht aus, kann nach den

Möglichkeiten des Instituts dem Grundstudium ein Propädeutikum zum Spracherwerb von maximal 2 Semestern vorangestellt werden. Nach dem Propädeutikum, vor Aufnahme des Grundstudiums, sind die entsprechenden Sprachkenntnisse in einem Einstufungstest nachzuweisen. Gleiches gilt für Studienbewerber, die sich die Sprachkenntnisse in anderer Weise angeeignet haben.

(2) Weist die Hochschulzugangsberechtigung keine Kenntnisse in einer nichtslawischen Fremdsprache auf Abitur niveau aus, so sind diese bis zur Zwischenprüfung nachzuweisen.

§ 2 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Stundenumfang und Ausschluß von Fächerkombinationen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für die MTSG Slawistik, Russistik, Polonistik, Bohemistik und Serbistik/Kroatistik als HF neun Semester im Umfang von 80 Semesterwochenstunden (SWS).

(2) Das Studium unterteilt sich in ein Grundstudium (vier Semester) und in ein Hauptstudium (fünf Semester). Das Lehrangebot umfaßt im Grundstudium und im Hauptstudium jeweils 32 SWS, bei HF Slawistik 36 SWS, für den Pflicht- und Wahlpflichtbereich. Die verbleibenden SWS sind für die Lehrveranstaltungen nach freier Wahl vorgesehen. Damit wird

sichergestellt, daß das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

(3) Zwei slawistische Fächer können nur in der Kombination als Hauptfach und als ein Nebenfach oder als zwei slawistische Nebenfächer bei nicht slawistischem Hauptfach studiert werden. Wird zum Hauptfach Slawistik zusätzlich ein weiteres slawistisches Nebenfach belegt, darf das Nebenfach und die gewählte Sprachkompetenz nicht der gleichen Sprachgruppe entstammen.

§ 3 Grundstudium/Zulassungsvoraussetzungen zur ZP

(1) Nachweis über eine obligatorische Studienberatung sowie Vorlage der Studienbuchseiten.

(2) Vorlage von vier bewerteten Leistungsnachweisen:

1. Sprachwissenschaft (Proseminarschein oder bewertetes Testat)
2. Literaturwissenschaft (Proseminarschein)
3. Kulturgeschichte/Landeskunde (Proseminarschein oder bewertetes Testat)
4. Sprachpraxis (schriftlicher Test über die Beherrschung von Lexik und Grammatik nach Abschluß der obligatorischen Sprachkurse)

(3) Nachweis über Kenntnisse in einer nichtslawischen Fremdsprache, wenn die Hochschulzugangsberechtigung diese nicht ausweist.

§ 4 Anforderungen der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung erfolgt in der Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Sprachpraxis. Sie kann bei Vorliegen der entsprechenden Leistungsnachweise für einzelne Prüfungsgebiete studienbegleitend in den festgelegten Prüfungszeiten oder als Blockprüfung für alle Prüfungsgebiete in einem Prüfungszeitraum abgelegt werden.

Die mündlichen Prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfungen durchgeführt.

Für Behinderte kann der Prüfungsausschuß auf Antrag den Prüfungsmodus der vorgesehenen Prüfungsbestimmungen teilweise verändern.

1 * Die fachspezifischen Prüfungsbestimmungen wurden am 20. Januar 1995 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung bestätigt.

(1) Inhalt der Prüfung

- Sprachwissenschaft

Kenntnisse im Bereich der Phonetik/Phonologie, Morphologie, Syntax und Lexikologie der russischen Gegenwartssprache, Kenntnis von linguistischen Deskriptionsmethoden und Grammatikmodellen der russischen Sprache sowie Kenntnis der Prinzipien wissenschaftlicher Sprachbeschreibung; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche Methoden anzuwenden und sprachliche Phänomene sprachwissenschaftlich und im Vergleich mit Gegebenheiten der Muttersprache zu erklären;

- Literaturwissenschaft

Überblick über die russische Literatur von den Anfängen bis zur Gegenwart (Vorlage einer Lektüreliste ist erforderlich); Kenntnis literaturwissenschaftlicher Methoden und Theorien verbunden mit der Fähigkeit, einen Text aus den Gattungen Lyrik, Prosa und Drama entsprechend zu analysieren und zu interpretieren;

- Sprachpraxis

Fähigkeit, sich in der russischen Gegenwartssprache mündlich und schriftlich auszudrücken, Beherrschung der Aussprache, Lexik und Grammatik.

(2) Umfang der Prüfung

Sprachwissenschaft: Klausur zur Sprache der Gegenwart (Grammatik/Lexikologie) (120 Min.)

Literaturwissenschaft: Mündliche Prüfung (20 Min.)

Sprachpraxis: A: Klausur (120 Min.)

Aufsatz zu einem von drei vorgegebenen Themen (Nutzung eines einsprachigen Wörterbuches erlaubt)

B: Mündliche Prüfung (20 Min.)

§ 5 Hauptstudium/Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung

(1) Vorlage der Studienbuchseiten

(2) Vorlage von vier benoteten Leistungsnachweisen:

1. Sprachpraxis (Aufsatz und Übersetzung in die Fremdsprache je 90 Min.)
2. Sprachwissenschaft (Hauptseminarschein)
3. Literaturwissenschaft (Hauptseminarschein)
4. Akzentuierungsfach (Hauptseminarschein/Sprach- oder Literaturwissenschaft)

oder

bei der Belegung des Hauptfaches **Slawistik** ein Leistungsnachweis über die **sprachpraktische Kompetenz**

in einer west- oder südslawischen Sprache (schriftlicher Test in Lexik und Grammatik sowie Aufsatz, je 90 Min.).

§ 6 Anforderungen der Magisterprüfung

Die Magisterprüfung besteht aus einer schriftlichen Abschlußarbeit im 1. Hauptfach (Magisterarbeit) sowie aus einer Klausur (Sprach- oder Literaturwissenschaft) und einer mündlichen Prüfung (Sprach- und Literaturwissenschaft). Die mündliche Prüfung ist nach der bestandenen Klausur abzulegen. Klausur und mündliche Prüfung gehen gleichwertig in die Gesamtnote ein.

Bei der Meldung zur Magisterprüfung gibt der Kandidat/die Kandidatin je drei Schwerpunkte (Wahlgebiete) in der Sprachwissenschaft und der Literaturwissenschaft sowie das Sachgebiet (Thema) der Magisterarbeit an und teilt mit, auf welchem Prüfungsgebiet er/sie die Klausur schreiben will.

(1) Klausur

In der Klausur soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, daß er/sie in begrenzter Zeit ein wissenschaftliches Problem seines/ihres Faches erörtern kann. Die Dauer der Klausur beträgt 240 Min.; sie ist in deutscher Sprache anzufertigen. Die Themen für die Klausur werden aus einem der von den Studierenden angegebenen Wahlgebiete von dem/der für das Fach zuständigen Prüfer/Prüferin gestellt.

(2) Mündliche Prüfung

In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, daß er/sie in der Lage ist, wissenschaftliche Probleme zu erörtern und Lösungsvarianten vorzutragen. Gegenstand dieser Prüfungen sind daher vorrangig die gewählten Wahlgebiete, doch muß auch der Nachweis von Grund- und Überblickskenntnissen in den Studienfächern erbracht werden.

Die mündliche Prüfung hat insgesamt eine Dauer von 60 Min., davon ist je eine halbstündige Prüfung in der Sprachwissenschaft und in der Literaturwissenschaft zu absolvieren.

Die mündliche Prüfung wird mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache durchgeführt. Ohne den Nachweis ausreichender Kenntnis der jeweiligen slawischen Sprache ist ein Bestehen dieser Prüfung nicht möglich.

Für Behinderte kann der Prüfungsausschuß auf Antrag den Prüfungsmodus der vorgesehenen Prüfungsleistungen teilweise verändern.

Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Die folgenden Anforderungen sind exemplarisch für das Russische formuliert. Sie gelten sinngemäß auch für das Polnische, Tschechische und Serbische/Kroatische

(1) Sprachpraxis

Sichere Beherrschung der russischen Gegenwartssprache (ihrer Aussprache, Grammatik, Lexik und stilistischen Verwendung).

(2) Sprachwissenschaft

Kenntnis des phonetisch-phonologischen, morphologischen, syntaktischen und lexikalischen Systems der russischen Gegenwartssprache und der Regeln ihres Funktionierens. Fähigkeit, grammatische und funktionalsemantische Kategorien, syntaktische Konstruktionen und Nominationsweisen hinsichtlich ihrer Rolle im System und Funktionieren des Russischen und im Vergleich mit dem Deutschen zu interpretieren. Grundkenntnisse des Altslawischen und seiner Funktion bei der Herausbildung der russischen Standardsprache. Überblick über die Geschichte der russischen Sprache und die Fähigkeit, Erscheinungen der Gegenwartssprache in ihrer Entwicklung zu verstehen und zu erklären. Kenntnis wichtiger linguistischer Beschreibungsmodelle und -methoden sowie die Fähigkeit ihrer Anwendung auf einem selbstgewählten Gebiet.

(3) Literaturwissenschaft

Überblick über die Entwicklung der russischen Literatur seit ihren Anfängen (Vorlage einer Lektüreliste ist erforderlich); Fähigkeit, wichtige Werke der Literatur mit Hilfe literaturwissenschaftlicher Methoden formal und inhaltlich zu analysieren sowie in bezug auf ihre geschichtliche Rezeption zu interpretieren. Kenntnis literaturwissenschaftlicher Methoden und Theorien sowie die Fähigkeit ihrer Anwendung auf die Analyse literarischer Texte aus den Gattungen Lyrik, Prosa und Drama. Kenntnis der wichtigsten Fakten der Geschichte und Kulturgeschichte Rußlands sowie wesentlicher gesellschaftlicher Probleme der Gegenwart.

(4) Wahlgebiete

Gründliche Kenntnisse in je zwei Wahlgebieten der Sprachwissenschaft und der Literaturwissenschaft, wobei die Wahlgebiete die historische und systematische Breite des jeweiligen Prüfungsbereichs berücksichtigen müssen, aber nicht dem Thema der Magisterarbeit entsprechen dürfen.

B. Russistik, Polonistik, Bohemistik, Serbistik/Kroatistik, Bulgaristik, Slowakistik als Nebenfach

§ 1 Besondere Studienanforderungen

Es gelten die gleichen Anforderungen wie im Hauptfach.

§ 2 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Stundenumfang und Ausschluß von Fächerkombinationen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für die MTSG Russistik, Polonistik, Bohemistik, Slowakistik, Bulgaristik und Serbistik/Kroatistik als NF neun Semester im Umfang von 40 Semesterwochenstunden (SWS).

(2) Das Studium unterteilt sich in ein Grundstudium (vier Semester) und in ein Hauptstudium (fünf Semester). Das Lehrangebot umfaßt im Grundstudium 20 SWS, im Hauptstudium 16 SWS für den Pflicht- und Wahlpflichtbereich. Die verbleibenden vier SWS sind für die Lehrveranstaltungen nach freier Wahl vorgesehen. Damit wird sichergestellt, daß das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

(3) Zwei slawistische Fächer können nur in der Kombination als Hauptfach und als ein Nebenfach oder als zwei slawistische Nebenfächer bei nicht slawistischem Hauptfach studiert werden.

§ 3 Grundstudium/Zulassungsvoraussetzungen zur ZP

(1) Nachweis über eine obligatorische Studienberatung sowie Vorlage der Studienbuchseiten.

(2) Vorlage von zwei Leistungsnachweisen:

1. Sprach- oder Literaturwissenschaft (Proseminarschein oder bewertetes Testat)
2. Sprachpraxis (schriftlicher Test über die Beherrschung von Lexik und Grammatik nach Abschluß der obligatorischen Sprachkurse)

§ 4 Anforderungen der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung erfolgt in der Sprach- oder Literaturwissenschaft (jeweils dort, wo kein Leistungsnachweis vorliegt) und Sprachpraxis.

(1) Inhalt der Prüfung

- Sprachwissenschaft

Kenntnisse im Bereich der Phonetik/Phonologie, Morphologie, Syntax und Lexikologie der russischen Gegenwartssprache, Kenntnis von linguistischen Deskriptormethoden und Grammatikmodellen der russischen Sprache sowie Kenntnis der Prinzipien wissenschaftlicher Sprachbeschreibung; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche Methoden anzuwenden und sprachliche Phänomene sprachwissenschaftlich und im Vergleich mit Gegebenheiten der Muttersprache zu erklären;

- Literaturwissenschaft

Überblick über die russische Literatur von den Anfängen bis zur Gegenwart (Vorlage einer Lektüreliste ist erforderlich); Kenntnis literaturwissenschaftlicher Methoden und Theorien verbunden mit der Fähigkeit, einen Text aus den Gattungen Lyrik, Prosa und Drama entsprechend zu analysieren und zu interpretieren;

- Sprachpraxis

Fähigkeit, sich in der russischen Gegenwartssprache mündlich und schriftlich auszudrücken, Beherrschung der Aussprache, Lexik und Grammatik.

(2) Umfang der Prüfung

Sprachwissenschaft: Klausur zur Sprache der Gegenwart (Grammatik/Lexikologie) (90 Min.)

oder

Literaturwissenschaft: Mündliche Prüfung (20 Min.)

Sprachpraxis: Mündliche Prüfung (20 Min.)

§ 5 Hauptstudium/Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung

(1) Vorlage der Studienbuchseiten

(2) Vorlage von zwei benoteten Leistungsnachweisen:

1. Sprachpraxis (schriftlicher Test/Übersetzung in die Fremdsprache - 90 Min.)
2. Ein Hauptseminarschein je nach Ausrichtung des Studiums in der Sprach- oder Literaturwissenschaft

§ 6 Anforderungen der Magisterprüfung

Die Magisterprüfung besteht aus einer Klausur (Sprach- oder Literaturwissenschaft) und einer mündlichen Prüfung (Sprach- oder Literaturwissenschaft). Die mündliche Prüfung ist nach der bestandenen Klausur abzulegen. Klausur und mündliche Prüfung gehen gleichwertig in die Fachnote ein.

Bei der Meldung zur Magisterprüfung gibt der Kandidat/die Kandidatin je drei Schwerpunkte (Wahlgebiete) in der Sprachwissenschaft **oder** der Literaturwissenschaft an und nennt das Prüfungsgebiet, auf dem er/sie die Klausur schreiben will.

(1) Klausur

In der Klausur soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, daß er/sie in begrenzter Zeit ein wissenschaftliches Problem seines/ihres Faches erörtern kann. Die Dauer der Klausur beträgt 120 Min.; sie ist in deutscher

Sprache anzufertigen. Die Themen für die Klausur werden aus einem der von den Studierenden angegebenen Wahlgebiete von dem/der für das Fach zuständigen Prüfer/Prüferin gestellt.

(2) Mündliche Prüfung

In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, daß er/sie in der Lage ist, wissenschaftliche Probleme zu erörtern und Lösungsvarianten vorzutragen. Gegenstand dieser Prüfungen sind daher vorrangig die gewählten Wahlgebiete, doch muß auch der Nachweis von Grund- und Überblickskenntnissen im Studienfach erbracht werden

Die mündliche Prüfung hat insgesamt eine Dauer von 30 Min. Sie ist mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache durchzuführen. Ohne den Nachweis ausreichender Kenntnis der jeweiligen slawischen Sprache ist ein Bestehen dieser Prüfung nicht möglich.

Für Behinderte kann der Prüfungsausschuß auf Antrag den Prüfungsmodus der vorgesehenen Prüfungsleistungen teilweise verändern.

Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Es gelten die inhaltlichen Anforderungen des Hauptfaches, jedoch sind entsprechend der Ausrichtung des Studiums nur Kenntnisse in der Sprach- **oder** Literaturwissenschaft vorzuweisen.